

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

15. Jahrgang

07.07.2023

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2021	5

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 den Vorentwurf einschließlich des Entwurfs der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Gewerbegebietes „Zur Mersch“, welches sich am östlichen Siedlungsrand von Werl befindet. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Ziel der o. g. Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Erweiterung des Industriegebietes. Dadurch sollen zusätzliche Flächen zur Nutzung für das produzierende und lagerhaltende Gewerbe in Werl bereitgestellt werden.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs einschließlich des Entwurfs der Begründung in der Zeit

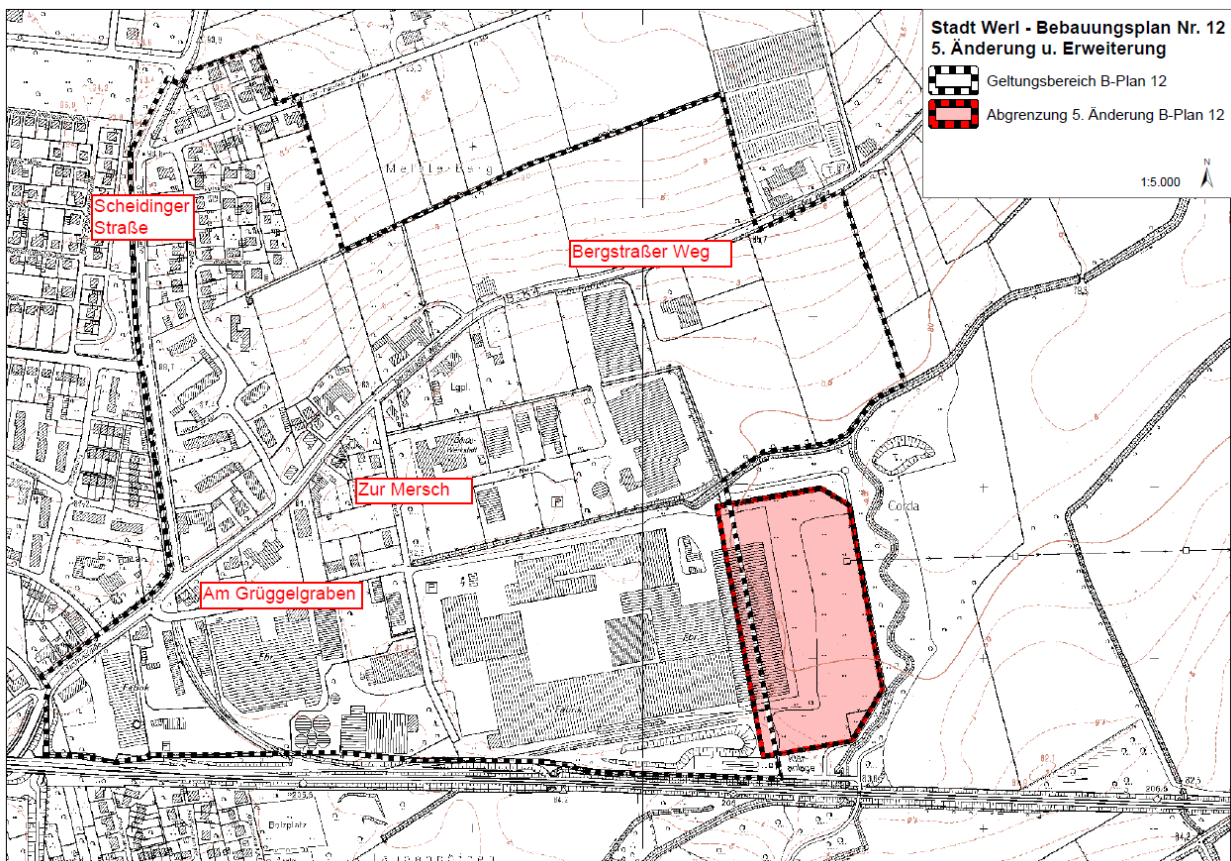
vom 17.07.2023 bis einschl. 18.08.2023

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“



Werl, den 26.06.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, gem. § 13a BauGB hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 21.06.2023 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung, einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) -) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

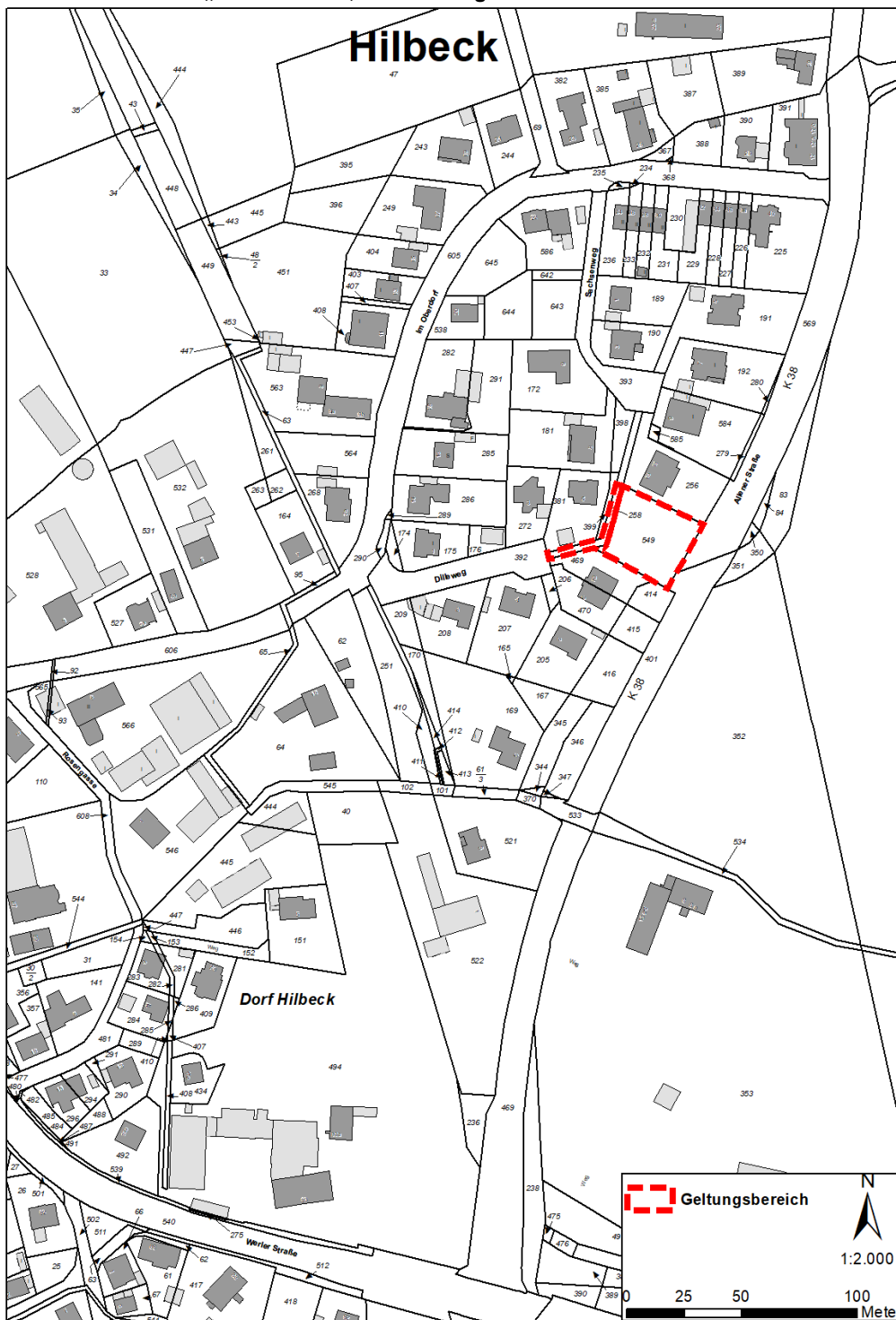
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan/ Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 17 Werl-Hilbeck „Im Oberdorf“, 2. Änderung**



Werl, den 30.06.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zugleich hat der Rat beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 i. H. v. 5.926.293,57 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2021 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, Zimmer B 023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 30.06.2023
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister